

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1877

49 (24.7.1877)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Carlsruhe, den 24. Juli 1877.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen: Beförderung von Expresfgütern.

Sonstige Bekanntmachungen: Nr. 45282. B. Anschlag von Blacaten. — Nr. 43991. B. Specialtarif IX für Getreidetransporte ab Stationen der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft nach Frankreich. — Nr. 44293. B. Rheinischer Verbandsverkehr. — Nr. 44313. B. Mitteldeutscher Verband. — Nr. 44467. B. Güterverkehr mit den Oesschweizerischen Bahnen. — Nr. 44653. B. Kohlenverkehr aus Böhmen. — Nr. 44896. B. Badisch-Elßaß-Lothringischer Güterverkehr. — Nr. 45021. B. Kunst- und Gewerbe-Ausstellung in Carlsruhe. — Nr. 45226. B. Mitteldeutscher Verband. — Nr. 43772. B. Gleichnamige Eisenbahnstationen. — Aufgefundenes Geld. — Nr. 44979. G.D. Stellenausschreiben.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 44563. B.

Die Beförderung von Expresfgütern betreffend.

Nach Vereinbarung mit der Direction der Main-Neckarbahn wird die bisher auf den internen Verkehr beschränkte Beförderung von Expresfgut mit Wirkung vom 1. August l. J. ab auf den Verkehr zwischen Badischen und Main-Neckarbahn-Stationen ausgedehnt.

Von dem für diesen Verkehr zur Ausgabe gelangenden Reglement und Tarif werden den Stationen die zum Dienstgebrauch erforderlichen und den Großh. Bahnämtern außerdem die zur unentgeltlichen Abgabe an das Publikum bestimmten Exemplare k. H. zugehen.

Als Dienstvorschriften gelten die für den internen Expresfgutverkehr maßgebenden, auf Seite 71/73 des Verordnungs-Blattes von 1875 (Nr. 14) abgedruckten mit der Abänderung, daß in gleicher Weise, wie dies für den internen Verkehr durch Ueberdrucksverfügung vom 3. Januar 1877 Nr. 183. B. angeordnet ist, die Expresfguttaxen getrennt von den für das Reisegepäck erhobenen Taxen und zwar hier unter einer in die Gepäckrechnung einzuschiebenden Abtheilung II b zu verrechnen und ebenso gesondert in die Zusammenstellung aufzunehmen sind.

Der Eintrag im Einnahmehuch hat unter Rubrik 9 zu erfolgen.

Als Expeditionsimpressen sind jene des internen Expresfgutverkehrs und zwar in fortlaufender Nummernfolge ohne Scheidung nach Sendungen des internen und des Main-Neckarbahn-Badischen Verkehrs zu verwenden.

Für die Zustellung der Expressgüter gelten die mit Verfügung vom 23. October 1876 Nr. 62010. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 97) getroffenen Bestimmungen.

Die Zustellgebühren sind vom Adressaten zu entrichten; eine Vorauszahlung auf der Versandstation ist nicht statthaft.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß auf den Main-Neckarbahn-Stationen, soweit überhaupt Zustellung erfolgt, die Zustellgebühr 20 $\%$ für je angefangene 50 Kilogramm beträgt.

Carlsruhe, den 19. Juli 1877.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Betriebs-Abtheilung.

Schupp.

Sonstige Bekanntmachungen.

Anschlag von Placaten.

Nr. 45282. B. Zum Aufhängen in den Wartsälen oder Schaltervorhallen wird den bedeutenderen Stationen ein Placat über die vom 1. August bis 30. September d. J. in Carlsruhe stattfindende Kunst- und Gewerbe-Ausstellung von hier aus k. H. zugehen.

Die Placate sind nach Schluß der Ausstellung zu entfernen.

Die Großh. Bezirksmaschineningenieure werden ein kleineres Placat desselben Betreffs zum Aufhängen in den directen Personenwagen der Schnellzüge mit besonderer Verfügung zugesandt erhalten.

Gütertransport.

X Nr. 43991. B. Zu dem mit 1. April l. J. in Kraft getretenen Specialtarif Nr. IX für Getreide- u. Transporte zwischen Ungarischen Stationen der Ersten K. K. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft sowie Wien einerseits und Stationen der Französischen Ostbahnen andererseits (eingeführt mit Verfügung Nr. 25897. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 32 vom l. J.) ist ein vom 10. Juli l. J. an gültiger 1. Nachtrag erschienen, welcher Vorschriften bezüglich geänderter Instradierung nach den Stationen Laon, Reims, Soissons, Ste. Ménéhould und Verdun sowie eine Berichtigung der Entfernungen nach diesen Stationen u. enthält und den Dienststellen in der zum Dienstgebrauche nöthigen Anzahl von Exemplaren zugehen wird.

X Nr. 44293. B. Zu dem Hessisch-Württembergischen Verbandsgütertarif vom 1. Januar 1876 ist mit Gültigkeit

vom 20. Juli l. J. ab ein Nachtrag IV erschienen, welcher Frachtsätze für die neu aufgenommene Württembergische Station Wehingen enthält.

Exemplare des Nachtrags werden den Dienststellen k. H. zugehen.

X Nr. 44313. B. Für die Mitteldeutschen Verbände ist eine Dienstanweisung, betreffend die in gewöhnlicher Fracht reisenden Mitteldeutschen Verbandsgüter via Eisenach-Webra, mit Gültigkeit vom 10. Juli d. J. an ausgegeben worden.

Dieselbe wird den Dienststellen und Beamten k. H. von hier zugehen.

Nr. 44467. B. Mit dem 1. August l. J. werden folgende Nachträge zu den Tarifen für den directen Güterverkehr mit den Ostschweizerischen Bahnen — Classificationsänderungen und anderweite Tariffsätze für den Verkehr zwischen Singen und Winterthur über Schaffhausen-Andelfingen enthaltend — in Kraft treten, nämlich:

X 1. Der 7. Nachtrag zum Tarif vom 15. März 1873 für den directen Güterverkehr zwischen Stationen der Main-Neckarbahn und Badischen Bahn einerseits und solchen der Schweizerischen Nordostbahn andererseits.

2. Der 3. Nachtrag zum Tarif vom 1. Januar 1876 für die Beförderung von Gütern zwischen Mannheim und bezw. Ludwigshafen via Marau einerseits und den Stationen der Böhmerbahn, Schweizerischen Nordostbahn, Argauischen Südbahn, Vereinigten Schweizerbahnen und Töftthalbahn andererseits.

- X 3. Der 16. Nachtrag zum Tarif vom 1. September 1871 für den directen Güterverkehr zwischen Basel und Waldshut einerseits und den Stationen der Schweizerischen Nordostbahn sowie der Vereinigten Schweizerbahnen anderseits.

Exemplare der Nachträge werden den Dienststellen k. H. zugehen.

Nr. 44653. B. In dem vom 1. Januar 1877 ab gültigen Specialtarif für den Transport von mineralischer Kohle aus Böhmen nach Badischen Stationen ist der Frachtsatz für Schwaz-Ruttowitz mit demjenigen für Dux gleichzustellen. Die betr. Zechenfrachten bleiben unverändert.

Die zum Dienstgebrauch sowie die zum Verkauf bestimmten Exemplare sind hiernach entsprechend zu berichtigen.

- X Nr. 44896. B. Mit Wirkung vom 25. Juli l. J. gelangt der 9. Nachtrag zum Badisch-Elfaß-Lothringischen Gütertarif vom 10. Dezember 1874 — theilweise veränderte Frachtsätze für einige Stationen der Rheinhalfbahn enthaltend — zur Ausgabe.

Exemplare gehen den Verbandstationen zu.

Nr. 45021. B. Unter Bezugnahme auf Verfügung Nr. 43041. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 48) wird noch bekannt gegeben, daß für die Beförderung von Ausstellungsgegenständen im Verkehr mit den auf Badischem Gebiet gelegenen Stationen der Württembergischen Bahn die gleichen Begünstigungen eingeräumt worden sind, wie im internen Verkehr der Badischen Stationen.

- X Nr. 45226. B. Zu den im Mitteldeutschen Verband bestehenden Gütertarifen sind nachbezeichnete Nachträge mit Gültigkeit vom 25. Juli l. J. ausgegeben worden:

1. Der 48. Nachtrag zum Mitteldeutschen Haupttarif vom 1. August 1872.
2. Der 26. Nachtrag zum Berlin-Stettin-Badisch-Württembergischen Gütertarif vom 1. October 1872.

Dieselben enthalten eine Bestimmung wegen anderweiter Tarifirung des Artikels „Fettlaugenmehl“.

Verzeichniß gleichnamiger Eisenbahnstationen.

Nr. 43772. B. Im Verzeichniß der Stationen mit gleichlautender oder ähnlicher Namensbezeichnung ist auf Seite 50 bei „Neustadt bei Stolpen in Sachsen“ der Stern zu streichen und in der rechten Spalte zu setzen: „Sächsische Staats-Eisenbahn“.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

Am 8. Juli l. J. in einer Wagenabtheilung III. Classe des Zuges Nr. 8 ein Geldtäschchen mit 2 M. 24 Pf. Inhalt;
am 10. Juli l. J. in einer Abtheilung II. Classe des Zuges 189 ein Geldtäschchen mit 1 M. 67 Pf.;
am 14. Juli l. J. im Wartesaale II. Classe der Station Ettlingen ein Geldtäschchen mit 3 M. 40 Pf.

Stellenausschreiben.

Nr. 44979. G.D. Diejenigen Expeditoren, Assistenten und Gehilfen im äußeren Dienste, welche bei diesseitiger Centralverwaltung verwendet zu werden wünschen und die nöthige Vereigenschaftung hiezu, namentlich ordentliche Handschrift und Fertigkeit in schriftlichen oder rechnerischen Arbeiten, besitzen, werden veranlaßt, ihre bezüglichen Gesuche durch Vermittelung der vorgelegten Dienststellen binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Gehilfen, welche nicht mindestens 2 Jahre in Gehilfenstellen verwendet sind, sind von der Bewerbung ausgeschlossen.

Bei Vorlage der Gesuche an diesseitige Stelle haben sich die betreffenden Dienststellen, besonders aber die vorgelegten Bahnämter, über die seitherige Leistung und Führung sowie die Vereigenschaftung der Gesuchsteller zu der erbetenen Verwendung unter Beifügung der Personalacten gutachtlich zu äußern.

Dabei ist nähere Bezeichnung der Hauptcontrollen bezw. Hilfsbureaux erwünscht, für welche die Betreffenden voraussichtlich am besten geeignet sein werden.